

AMTSBLATT

FÜR DAS AMT BRITZ-CHORIN-ODERBERG



AMTLICHER TEIL

Inhalt der öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen

Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde (nach § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung – BbgKWahlV –) für die Wahl zum Europäischen Parlament, die Wahl zum Kreistag Barnim, die Wahl der Gemeindevertretung und des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Britz am 26. Mai 2019..... 2

Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde (nach § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung – BbgKWahlV –) für die Wahl zum Europäischen Parlament, die Wahl zum Kreistag Barnim, die Wahl der Gemeindevertretung, des ehrenamtlichen Bürgermeisters und die Wahl der Ortsbeiräte in den Ortsteilen Brodowin, Chorin, Golzow, Neuehütte, Sandkrug, Senftenhütte und Serwest in der Gemeinde Chorin am 26. Mai 2019..... 3

Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde (nach § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung – BbgKWahlV –) für die Wahl zum Europäischen Parlament, die Wahl zum Kreistag Barnim, die Wahl der Gemeindevertretung und des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Hohenfinow am 26. Mai 2019..... 5

Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde (nach § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung – BbgKWahlV –) für die Wahl zum Europäischen Parlament, die Wahl zum Kreistag Barnim, die Wahl der Gemeindevertretung und des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Liepe am 26. Mai 2019 6

Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde (nach § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung – BbgKWahlV –) für die Wahl zum Europäischen Parlament, die Wahl zum Kreistag Barnim, die Wahl der Gemeindevertretung, die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin und die Wahl der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers in den Ortsteilen Lunow und Stolzenhagen in der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen am 26. Mai 2019..... 7

Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde (nach § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung – BbgKWahlV –) für die Wahl zum Europäischen Parlament, die Wahl zum Kreistag Barnim, die Wahl der Gemeindevertretung und der ehrenamtlichen Bürgermeisterin in der Gemeinde Niederfinow am 26. Mai 2019..... 8

Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde (nach § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung – BbgKWahlV –) für die Wahl zum Europäischen Parlament, die Wahl zum Kreistag Barnim, die Wahl der Stadtverordnetenversammlung und der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Stadt Oderberg am 26. Mai 2019..... 10

Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde (nach § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung – BbgKWahlV –) für die Wahl zum Europäischen Parlament, die Wahl zum Kreistag Barnim, die Wahl der Gemeindevertretung und die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Parsteinsee am 26. Mai 2019 11

IMPRESSUM Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

Herausgeber, Verlag, Druck und Anzeigen: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Telefon: (030) 28 09 93 45
E-Mail: redaktion@heimatblatt.de

Verantwortlich für den Gesamthalt: Ines Thomas
(V. i. S. d. P.)

Herausgeber für den amtlichen Teil: Amt Britz-Chorin-Oderberg
Der Amtsdirektor
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz
Telefon: (03334) 4576-0
Telefax: (03334) 4576-50

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf. Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist unter der Internetadresse www.britz-chorin-oderberg.de nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

I. AMTLICHER TEIL

Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde (nach § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung – BbgKWahlV –) für die Wahl zum Europäischen Parlament, die Wahl zum Kreistag Barnim, die Wahl der Gemeindevertretung und des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Britz am 26. Mai 2019

Die Wahl zum Europäischen Parlament (Europawahl), die Wahl des Kreistages Barnim und die Wahl der Gemeindevertretung und des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Britz werden gleichzeitig durchgeführt.

1. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinde Britz ist in folgende 3 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk-Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahllokals	barrierefrei
01	Dorf	Gaststätte „Zu den Kastanien“ Kirchstraße 2	nein
02	vor der Bahn	Rathaus, Eisenwerkstraße 11	ja
03	hinter der Bahn	Rathaus, Eisenwerkstraße 11	ja

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 23.04.2019 bis zum 05.05.2019 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen können. Die Briefwahlvorstände zur gesonderten Ermittlung und Feststellung der Briefwahlergebnisse zur Europawahl im Wahlkreis Barnim sowie der Briefwahlergebnisse zur Wahl des Kreistages Barnim treten am Sonntag, dem 26. Mai 2019, ab 15 Uhr, in den Räumen der Häuser A, B und C der Kreisverwaltung Barnim, Paul-Wunderlich-Haus, Am Markt 1 in 16225 Eberswalde zusammen.

3. Finden gleichzeitig mit der Europawahl Wahlen der Vertretung und des Bürgermeisters/Ortsvorstehers statt, hat die wahlberechtigte Person für die Europawahl eine Stimme, für die Vertretungswahl, für die sie wahlberechtigt ist, drei Stimmen und für die Wahl des Bürgermeisters, für die sie wahlberechtigt ist, eine Stimme.
4. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung/en und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.
Findet gleichzeitig mit der Europawahl und der Vertretungswahl die Wahl des Bürgermeisters statt, so wird die Wahlbenachrichtigung zu-

rückgegeben, mit dem Hinweis, dass sie im Falle einer Stichwahl für die Wahl des Bürgermeisters dem Wahlvorstand erneut vorzulegen ist.

5. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten.
 - Der Stimmzettel für die **Europawahl** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.
 - Der Stimmzettel für die **Wahl der Vertretung** enthält die im Wahlgebiet oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, die im betreffenden Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge.
 - Der Stimmzettel für die **Wahl des Bürgermeisters** enthält die Namen der zugelassenen Bewerber.
6. Bei der **Europawahl** gibt der Wähler seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.
Bei der **Wahl der Vertretung** muss der Wähler die Bewerber, denen er seine Stimmen geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnen. Er kann
 - a) einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben,
 - b) seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein – jedoch nicht mehr als drei Stimmen – sonst ist der Stimmzettel ungültig,
 - c) seine Stimmen Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben – jedoch nicht mehr als drei Stimmen – sonst ist der Stimmzettel ungültig.
 Bei der **Wahl des Bürgermeisters** gibt der Wähler seine Stimme in der Weise ab, dass er den Bewerber, dem er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kennzeichnet. Bei nur einem Bewerber muss das Kreuz in einem bei den Worten „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreise eingesetzt werden.
Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllo-

- kals gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann seine Stimme oder Stimmen nur in dem auf der Wahlbenachrichtigungskarte angegebenen Wahllokal abgeben.
 8. Für die **Europawahl** werden gesonderte Wahlscheine ausgestellt. Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein für die **Europawahl** besitzt, kann an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.
 Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein für die **Wahl der Vertretung** in einem **Wahlgebiet mit mehreren Wahlkreisen** besitzt, kann an der Wahl im Wahlkreis, für den der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.
 Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein für die **Wahl der Vertretung** in einem **Wahlgebiet mit einem Wahlkreis oder für die Wahl des Bürgermeisters** besitzt, kann an der Wahl
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.
 9. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde die amtlichen Stimmzettel, die amtlichen Stimmzettelumschläge, die amtlichen Wahlbriefumschläge und die Merkblätter für die Briefwahl beschaffen. Bei der Briefwahl für die Europawahl, für die Kreiswahlen und für die Gemeindewahlen sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden. Die **Briefwahl** wird zur jeweiligen Wahl wie folgt ausgeübt:
 - a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
 - b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Wahlschein

- vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
 - f) Sie übersendet den Wahlbrief an die zuständige auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle, so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein bzw. dem jeweiligen Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Bei verbundenen Gemeindewahlen benutzt die wahlberechtigte Person für alle Wahlen nur einen Stimmzettelumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

10. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Auch die Auszählung der Stimmen in den Wahllokalen nach 18.00 Uhr ist öffentlich.
11. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Britz, den 06.05.2019

*gez. Matthes (Amtdirektor)
(Wahlbehörde)*

Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde (nach § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung – BbgKWahlV –) für die Wahl zum Europäischen Parlament, die Wahl zum Kreistag Barnim, die Wahl der Gemeindevertretung, des ehrenamtlichen Bürgermeisters und die Wahl der Ortsbeiräte in den Ortsteilen Brodowin, Chorin, Golzow, Neuhütte, Sandkrug, Senftenhütte und Serwest in der Gemeinde Chorin am 26. Mai 2019

Die Wahl zum Europäischen Parlament (Europawahl), die Wahl des Kreistages Barnim, die Wahl der Gemeindevertretung, des ehrenamtlichen Bürgermeisters und die Wahl der Ortsbeiräte in den Ortsteilen Brodowin, Chorin, Golzow, Neuhütte, Sandkrug, Senftenhütte und Serwest in der Gemeinde Chorin werden gleichzeitig durchgeführt.

1. **Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**
2. Die Gemeinde **Chorin** ist in **folgende 7** Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk-Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahllokals	barrierefrei
01	OT Brodowin	Feuerwehr, Brodowiner Dorfstraße 9	ja
02	OT Chorin	Gemeindehaus, Mittelreihe 7	nein

03	OT Golzow	Kita „Zauberlinde“, Lindenweg 6	nein
04	OT Neuhütte	Wahlraum, Waldstr. 31 a	nein
05	OT Sandkrug	Gemeindehaus, Angermünder Str. 36	ja
06	OT Senftenhütte	Feuerwehr, Am Kirchplatz 14	ja
07	OT Serwest	Gemeindehaus, Serwester Dorfstr. 29	nein

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 23.04.2019 bis zum 05.05.2019 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen können. Die Briefwahlvorstände zur gesonderten Ermittlung und Feststellung der Briefwahlergebnisse zur Europawahl im Wahlkreis Barnim sowie der Briefwahlergebnisse zur Wahl des Kreistages Barnim treten am Sonntag, dem 26. Mai 2019,

ab 15 Uhr, in den Räumen der Häuser A, B und C der Kreisverwaltung Barnim, Paul-Wunderlich-Haus, Am Markt 1 in 16225 Eberswalde zusammen.

3. Finden gleichzeitig mit der Europawahl Wahlen der Vertretung und des Bürgermeisters statt, hat die wahlberechtigte Person für die Europawahl eine Stimme, für die Vertretungswahl, für die sie wahlberechtigt ist, drei Stimmen und für die Wahl des Bürgermeisters, für die sie wahlberechtigt ist, eine Stimme.
4. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung/en und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.
Findet gleichzeitig mit der Europawahl und der Vertretungswahl die Wahl des Bürgermeisters statt, so wird die Wahlbenachrichtigung zurückgegeben, mit dem Hinweis, dass sie im Falle einer Stichwahl für die Wahl des Bürgermeisters dem Wahlvorstand erneut vorzulegen ist.
5. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten.
 - Der Stimmzettel für die **Europawahl** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.
 - Der Stimmzettel für die **Wahl der Vertretung** enthält die im Wahlgebiet oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, die im betreffenden Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge.
 - Der Stimmzettel für die **Wahl des Bürgermeisters** enthält die Namen der zugelassenen Bewerber.
6. Bei der **Europawahl** gibt der Wähler seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.
Bei der **Wahl der Vertretung oder des Ortsbeirats** muss der Wähler die Bewerber, denen er seine Stimmen geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnen.
Er kann
 - a) einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben,
 - b) seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein – jedoch nicht mehr als drei Stimmen – sonst ist der Stimmzettel ungültig,
 - c) seine Stimmen Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben – jedoch nicht mehr als drei Stimmen – sonst ist der Stimmzettel ungültig.

Bei der **Wahl des Bürgermeisters** gibt der Wähler seine Stimme in der Weise ab, dass er den Bewerber, dem er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kennzeichnet. Bei nur einem Bewerber muss das Kreuz in einem bei den Worten „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreise eingesetzt werden.
Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann seine Stimme oder Stimmen nur in dem auf der Wahlbenachrichtigungskarte angegebenen Wahllokal abgeben.
8. Für die **Europawahl** werden gesonderte Wahlscheine ausgestellt.
Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein für die **Europawahl** besitzt, kann an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein für die **Wahl der Vertretung** in einem **Wahlgebiet mit mehreren Wahlkreisen** be-

- sitzt, kann an der Wahl im Wahlkreis, für den der Wahlschein gilt,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.
- Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein für die **Wahl der Vertretung** in einem **Wahlgebiet mit einem Wahlkreis, für die Wahl des Ortsbeirats oder für die Wahl des Bürgermeisters** besitzt, kann an der Wahl
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.
9. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde die amtlichen Stimmzettel, die amtlichen Stimmzettelumschläge, die amtlichen Wahlbriefumschläge und die Merkblätter für die Briefwahl beschaffen.
Bei der Briefwahl für die Europawahl, für die Kreiswahlen und für die Gemeindewahlen sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden.
Die **Briefwahl** wird zur jeweiligen Wahl wie folgt ausgeübt:
 - a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
 - b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
 - d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
 - f) Sie übersendet den Wahlbrief an die zuständige auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle, so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein bzw. dem jeweiligen Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.
Bei verbundenen Gemeindewahlen benutzt die wahlberechtigte Person für alle Wahlen nur einen Stimmzettelumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.
Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.
Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.
 10. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Auch die Auszählung der Stimmen in den Wahllokalen nach 18.00 Uhr ist öffentlich.
 11. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Britz, den 06.05.2019

gez. Matthes (Amtdirektor)
(Wahlbehörde)

Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde (nach § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung – BbgKWahlV –) für die Wahl zum Europäischen Parlament, die Wahl zum Kreistag Barnim, die Wahl der Gemeindevertretung und des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Hohenfinow am 26. Mai 2019

Die Wahl zum Europäischen Parlament (Europawahl), die Wahl des Kreistages Barnim und die Wahl der Gemeindevertretung und des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Hohenfinow werden gleichzeitig durchgeführt.

1. **Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**
2. Die Gemeinde **Hohenfinow** ist in **einen** Wahlbezirk eingeteilt:

Wahlbezirk-Nr.	Bezeichnung des Wahllokals	barrierefrei
01	Querhaus, Am Anger 33	nein

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 23.04.2019 bis zum 05.05.2019 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen können. Die Briefwahlvorstände zur gesonderten Ermittlung und Feststellung der Briefwahlergebnisse zur Europawahl im Wahlkreis Barnim sowie der Briefwahlergebnisse zur Wahl des Kreistages Barnim treten am Sonntag, dem 26. Mai 2019, ab 15 Uhr, in den Räumen der Häuser A, B und C der Kreisverwaltung Barnim, Paul-Wunderlich-Haus, Am Markt 1 in 16225 Eberswalde zusammen.

3. Finden gleichzeitig mit der Europawahl Wahlen der Vertretung und des Bürgermeisters statt, hat die wahlberechtigte Person für die Europawahl eine Stimme, für die Vertretungswahl, für die sie wahlberechtigt ist, drei Stimmen und für die Wahl des Bürgermeisters, für die sie wahlberechtigt ist, eine Stimme.
4. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung/en und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.
Findet gleichzeitig mit der Europawahl und der Vertretungswahl die Wahl des Bürgermeisters statt, so wird die Wahlbenachrichtigung zurückgegeben, mit dem Hinweis, dass sie im Falle einer Stichwahl für die Wahl des Bürgermeisters dem Wahlvorstand erneut vorzulegen ist.
5. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten.
 - Der Stimmzettel für die **Europawahl** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.
 - Der Stimmzettel für die **Wahl der Vertretung** enthält die im Wahlgebiet oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, die im betreffenden Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge.
 - Der Stimmzettel für die **Wahl des Bürgermeisters** enthält die Namen der zugelassenen Bewerber.
6. Bei der **Europawahl** gibt der Wähler seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.
Bei der **Wahl der Vertretung** muss der Wähler die Bewerber, denen er seine Stimmen geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnen. Er kann
 - a) einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben,
 - b) seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein – jedoch nicht mehr als drei Stimmen – sonst ist der Stimmzettel ungültig,
 - c) seine Stimmen Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben

– jedoch nicht mehr als drei Stimmen – sonst ist der Stimmzettel ungültig.

Bei der **Wahl des Bürgermeisters** gibt der Wähler seine Stimme in der Weise ab, dass er den Bewerber, dem er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kennzeichnet. Bei nur einem Bewerber muss das Kreuz in einem bei den Worten „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreise eingesetzt werden.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann seine Stimme oder Stimmen nur in dem auf der Wahlbenachrichtigungskarte angegebenen Wahllokal abgeben.
8. Für die **Europawahl** werden gesonderte Wahlscheine ausgestellt. Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein für die **Europawahl** besitzt, kann an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.
 Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein für die **Wahl der Vertretung** in einem **Wahlgebiet mit mehreren Wahlkreisen** besitzt, kann an der Wahl im Wahlkreis, für den der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.
 Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein für die **Wahl der Vertretung** in einem **Wahlgebiet mit einem Wahlkreis oder für die Wahl des Bürgermeisters** besitzt, kann an der Wahl
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.
9. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde die amtlichen Stimmzettel, die amtlichen Stimmzettelumschläge, die amtlichen Wahlbriefumschläge und die Merkblätter für die Briefwahl beschaffen.
Bei der Briefwahl für die Europawahl, für die Kreiswahlen und für die Gemeindewahlen sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden.
Die **Briefwahl** wird zur jeweiligen Wahl wie folgt ausgeübt:
 - a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
 - b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
 - d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
 - f) Sie übersendet den Wahlbrief an die zuständige auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle, so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.
 Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein bzw. dem jeweiligen Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.
Bei verbundenen Gemeindewahlen benutzt die wahlberechtigte Person für alle Wahlen nur einen Stimmzettelumschlag und nur einen Wahl-

briefumschlag.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

- Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Auch die Auszählung der Stimmen in den Wahllokalen nach 18.00 Uhr ist öffentlich.

- Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Britz, den 06.05.2019

gez. Matthes (Amtsdirektor)
(Wahlbehörde)

Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde (nach § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung – BbgKWahlV –) für die Wahl zum Europäischen Parlament, die Wahl zum Kreistag Barnim, die Wahl der Gemeindevertretung und des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Liepe am 26. Mai 2019

Die Wahl zum Europäischen Parlament (Europawahl), die Wahl des Kreistages Barnim und die Wahl der Gemeindevertretung und des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Liepe werden gleichzeitig durchgeführt.

- Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**
- Die Gemeinde **Liepe** ist in **einen** Wahlbezirk eingeteilt:

Wahlbezirk-Nr.	Bezeichnung des Wahllokals	barrierefrei
01	Feuerwehr, Am Sportplatz 3a	ja

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 23.04.2019 bis zum 05.05.2019 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen können. Die Briefwahlvorstände zur gesonderten Ermittlung und Feststellung der Briefwahlergebnisse zur Europawahl im Wahlkreis Barnim sowie der Briefwahlergebnisse zur Wahl des Kreistages Barnim treten am Sonntag, dem 26. Mai 2019, ab 15 Uhr, in den Räumen der Häuser A, B und C der Kreisverwaltung Barnim, Paul-Wunderlich-Haus, Am Markt 1 in 16225 Eberswalde zusammen.

- Finden gleichzeitig mit der Europawahl Wahlen der Vertretung und des Bürgermeisters statt, hat die wahlberechtigte Person für die Europawahl eine Stimme, für die Vertretungswahl, für die sie wahlberechtigt ist, drei Stimmen und für die Wahl des Bürgermeisters, für die sie wahlberechtigt ist, eine Stimme.
- Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung/en und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.
Findet gleichzeitig mit der Europawahl und der Vertretungswahl die Wahl des Bürgermeisters statt, so wird die Wahlbenachrichtigung zurückgegeben, mit dem Hinweis, dass sie im Falle einer Stichwahl für die Wahl des Bürgermeisters dem Wahlvorstand erneut vorzulegen ist.
- Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten.
 - Der Stimmzettel für die **Europawahl** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.
 - Der Stimmzettel für die **Wahl der Vertretung** enthält die im Wahlgebiet oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, die im betreffenden Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge.
 - Der Stimmzettel für die **Wahl des Bürgermeisters** enthält die

Namen der zugelassenen Bewerber.

- Bei der **Europawahl** gibt der Wähler seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.
Bei der **Wahl der Vertretung** muss der Wähler die Bewerber, denen er seine Stimmen geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnen. Er kann
 - einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben,
 - seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein – jedoch nicht mehr als drei Stimmen – sonst ist der Stimmzettel ungültig,
 - seine Stimmen Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben – jedoch nicht mehr als drei Stimmen – sonst ist der Stimmzettel ungültig.
 Bei der **Wahl des Bürgermeisters** gibt der Wähler seine Stimme in der Weise ab, dass er den Bewerber, dem er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kennzeichnet. Bei nur einem Bewerber muss das Kreuz in einem bei den Worten „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreise eingesetzt werden.
Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
- Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann seine Stimme oder Stimmen nur in dem auf der Wahlbenachrichtigungskarte angegebenen Wahllokal abgeben.
- Für die **Europawahl** werden gesonderte Wahlscheine ausgestellt. Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein für die **Europawahl** besitzt, kann an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.
 Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein für die **Wahl der Vertretung** in einem **Wahlgebiet mit mehreren Wahlkreisen** besitzt, kann an der Wahl im Wahlkreis, für den der Wahlschein gilt,
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.
 Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein für die **Wahl der Vertretung** in einem **Wahlgebiet mit einem Wahlkreis oder für die**

Wahl des Bürgermeisters besitzt, kann an der Wahl

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.
9. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde die amtlichen Stimmzettel, die amtlichen Stimmzettelumschläge, die amtlichen Wahlbriefumschläge und die Merkblätter für die Briefwahl beschaffen.
Bei der Briefwahl für die Europawahl, für die Kreiswahlen und für die Gemeindewahlen sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden.
Die **Briefwahl** wird zur jeweiligen Wahl wie folgt ausgeübt:
- a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
 - b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
 - d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
 - f) Sie übersendet den Wahlbrief an die zuständige auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle, so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein bzw. dem jeweiligen Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Bei verbundenen Gemeindewahlen benutzt die wahlberechtigte Person für alle Wahlen nur einen Stimmzettelumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

- 10. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Auch die Auszählung der Stimmen in den Wahllokalen nach 18.00 Uhr ist öffentlich.
- 11. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Britz, den 06.05.2019

*gez. Matthes (Amtdirektor)
(Wahlbehörde)*

Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde (nach § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung – BbgKWahlV –) für die Wahl zum Europäischen Parlament, die Wahl zum Kreistag Barnim, die Wahl der Gemeindevertretung, die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin und die Wahl der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers in den Ortsteilen Lunow und Stolzenhagen in der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen am 26. Mai 2019

Die Wahl zum Europäischen Parlament (Europawahl), die Wahl des Kreistages Barnim, die Wahl der Gemeindevertretung, die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin und die Wahl der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers in den Ortsteilen Lunow und Stolzenhagen in der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen werden gleichzeitig durchgeführt.

- 1. **Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**
- 2. Die Gemeinde **Lunow-Stolzenhagen** ist in **folgende 2** Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk-Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahllokals	barrierefrei
01	OT Lunow	Begegnungszentrum, Schulstraße 1	nein
02	OT Stolzenhagen	Feuerwehr, Ernst-Thälmann-Straße 19	ja

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 23.04.2019 bis zum 05.05.2019 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen können. Die Briefwahlvorstände zur gesonderten Ermittlung und Feststellung der Briefwahlergebnisse zur Europawahl im Wahlkreis Barnim sowie der Briefwahlergebnisse zur Wahl des Kreistages Barnim treten am Sonntag, dem 26. Mai 2019, ab 15 Uhr, in den Räumen der Häuser A, B und C der Kreisverwaltung Barnim, Paul-Wunderlich-Haus, Am Markt 1 in 16225 Eberswalde zusammen.

- 3. Finden gleichzeitig mit der Europawahl Wahlen der Vertretung und der Bürgermeisterin bzw. der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers statt, hat

die wahlberechtigte Person für die Europawahl eine Stimme, für die Vertretungswahl, für die sie wahlberechtigt ist, drei Stimmen und für die Wahl des Bürgermeisters bzw. für die Wahl der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers, für die sie wahlberechtigt ist, eine Stimme.

- 4. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung/en und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.
Findet gleichzeitig mit der Europawahl und der Vertretungswahl die Wahl der Bürgermeisterin und die Wahl der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers statt, so wird die Wahlbenachrichtigung zurückgegeben, mit dem Hinweis, dass sie im Falle einer Stichwahl für die Wahl der Bürgermeisterin bzw. für die Wahl der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers dem Wahlvorstand erneut vorzulegen ist.
- 5. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten.
 - Der Stimmzettel für die **Europawahl** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.
 - Der Stimmzettel für die **Wahl der Vertretung** enthält die im Wahlgebiet oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, die im betreffenden Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge.
 - Der Stimmzettel für die **Wahl der Bürgermeisterin bzw. für die Wahl der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers** enthält die Na-

men der zugelassenen Bewerber.

6. Bei der **Europawahl** gibt der Wähler seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Bei der **Wahl der Vertretung** muss der Wähler die Bewerber, denen er seine Stimmen geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnen. Er kann

- a) einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben,
- b) seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein – jedoch nicht mehr als drei Stimmen – sonst ist der Stimmzettel ungültig,
- c) seine Stimmen Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben – jedoch nicht mehr als drei Stimmen – sonst ist der Stimmzettel ungültig.

Bei der **Wahl der Bürgermeisterin oder der Wahl der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers** gibt der Wähler seine Stimme in der Weise ab, dass er den Bewerber, dem er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kennzeichnet.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann seine Stimme oder Stimmen nur in dem auf der Wahlbenachrichtigungskarte angegebenen Wahllokal abgeben.

8. Für die **Europawahl** werden gesonderte Wahlscheine ausgestellt.

Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein für die **Europawahl** besitzt, kann an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder

- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein für die **Wahl der Vertretung** in einem **Wahlgebiet mit mehreren Wahlkreisen** besitzt, kann an der Wahl im Wahlkreis, für den der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein für die **Wahl der Vertretung** in einem **Wahlgebiet mit einem Wahlkreis und für die Wahl der Bürgermeisterin oder die Wahl der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers** besitzt, kann an der Wahl

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder

- b) durch Briefwahl teilnehmen.

9. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde

die amtlichen Stimmzettel, die amtlichen Stimmzettelumschläge, die amtlichen Wahlbriefumschläge und die Merkblätter für die Briefwahl beschaffen.

Bei der Briefwahl für die Europawahl, für die Kreiswahlen und für die Gemeindewahlen sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden.

Die **Briefwahl** wird zur jeweiligen Wahl wie folgt ausgeübt:

- a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
- b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief an die zuständige auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle, so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein bzw. dem jeweiligen Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Bei verbundenen Gemeindewahlen benutzt die wahlberechtigte Person für alle Wahlen nur einen Stimmzettelumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

10. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Auch die Auszählung der Stimmen in den Wahllokalen nach 18.00 Uhr ist öffentlich.

11. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Britz, den 06.05.2019

gez. Matthes (Amtsdirektor)
(Wahlbehörde)

Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde (nach § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung – BbgKWahlV –) für die Wahl zum Europäischen Parlament, die Wahl zum Kreistag Barnim, die Wahl der Gemeindevertretung und der ehrenamtlichen Bürgermeisterin in der Gemeinde Niederfinow am 26. Mai 2019

Die Wahl zum Europäischen Parlament (Europawahl), die Wahl des Kreistages Barnim und die Wahl der Gemeindevertretung und der ehrenamtlichen Bürgermeisterin in der Gemeinde Niederfinow werden gleichzeitig durchgeführt.

- 1. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
- 2. Die Gemeinde **Niederfinow** ist in **einen** Wahlbezirk eingeteilt:

Wahlbezirk-Nr.	Bezeichnung des Wahllokals	barrierefrei
01	Gemeinderaum, Choriner Straße 1	nein

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 23.04.2019 bis zum 05.05.2019 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die Wahlbe-

- rechtigten wählen können. Die Briefwahlvorstände zur gesonderten Ermittlung und Feststellung der Briefwahlergebnisse zur Europawahl im Wahlkreis Barnim sowie der Briefwahlergebnisse zur Wahl des Kreistages Barnim treten am Sonntag, dem 26. Mai 2019, ab 15 Uhr, in den Räumen der Häuser A, B und C der Kreisverwaltung Barnim, Paul-Wunderlich-Haus, Am Markt 1 in 16225 Eberswalde zusammen.
3. Finden gleichzeitig mit der Europawahl Wahlen der Vertretung und der Bürgermeisterin statt, hat die wahlberechtigte Person für die Europawahl eine Stimme, für die Vertretungswahl, für die sie wahlberechtigt ist, drei Stimmen und für die Wahl der Bürgermeisterin, für die sie wahlberechtigt ist, eine Stimme.
 4. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung/en und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.
Findet gleichzeitig mit der Europawahl und der Vertretungswahl die Wahl der Bürgermeisterin statt, so wird die Wahlbenachrichtigung zurückgegeben, mit dem Hinweis, dass sie im Falle einer Stichwahl für die Wahl der Bürgermeisterin dem Wahlvorstand erneut vorzulegen ist.
 5. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten.
 - Der Stimmzettel für die **Europawahl** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.
 - Der Stimmzettel für die **Wahl der Vertretung** enthält die im Wahlgebiet oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, die im betreffenden Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge.
 - Der Stimmzettel für die **Wahl der Bürgermeisterin** enthält die Namen der zugelassenen Bewerber.
 6. Bei der **Europawahl** gibt der Wähler seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.
Bei der **Wahl der Vertretung** muss der Wähler die Bewerber, denen er seine Stimmen geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnen. Er kann
 - a) einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben,
 - b) seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein – jedoch nicht mehr als drei Stimmen – sonst ist der Stimmzettel ungültig,
 - c) seine Stimmen Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben – jedoch nicht mehr als drei Stimmen – sonst ist der Stimmzettel ungültig.
 Bei der **Wahl der Bürgermeisterin** gibt der Wähler seine Stimme in der Weise ab, dass er den Bewerber, dem er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kennzeichnet. Bei nur einem Bewerber muss das Kreuz in einem bei den Worten „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreise eingesetzt werden.
Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
 7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann seine Stimme oder Stimmen nur in dem auf der Wahlbenachrichtigungskarte angegebenen Wahllokal abgeben.
 8. Für die **Europawahl** werden gesonderte Wahlscheine ausgestellt. Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein für die **Europawahl** besitzt, kann an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein für die **Wahl der Vertretung** in einem **Wahlgebiet mit mehreren Wahlkreisen** besitzt, kann an der Wahl im Wahlkreis, für den der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein für die **Wahl der Vertretung** in einem **Wahlgebiet mit einem Wahlkreis oder für die Wahl der Bürgermeisterin** besitzt, kann an der Wahl

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

9. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde die amtlichen Stimmzettel, die amtlichen Stimmzettelumschläge, die amtlichen Wahlbriefumschläge und die Merkblätter für die Briefwahl beschaffen.

Bei der Briefwahl für die Europawahl, für die Kreiswahlen und für die Gemeindewahlen sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden.

Die **Briefwahl** wird zur jeweiligen Wahl wie folgt ausgeübt:

- a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
- b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief an die zuständige auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle, so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein bzw. dem jeweiligen Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Bei verbundenen Gemeindewahlen benutzt die wahlberechtigte Person für alle Wahlen nur einen Stimmzettelumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

10. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Auch die Auszählung der Stimmen in den Wahllokalen nach 18.00 Uhr ist öffentlich.
11. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Britz, den 06.05.2019

gez. Matthes (Amtsleiter)
(Wahlbehörde)

Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde (nach § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung – BbgKWahlV –) für die Wahl zum Europäischen Parlament, die Wahl zum Kreistag Barnim, die Wahl der Stadtverordnetenversammlung und der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Stadt Oderberg am 26. Mai 2019

Die Wahl zum Europäischen Parlament (Europawahl), die Wahl des Kreistages Barnim und die Wahl der Stadtverordnetenversammlung und der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Stadt Oderberg werden gleichzeitig durchgeführt.

1. **Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**
2. Die Stadt **Oderberg** ist in **folgende 2** Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk-Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahllokals	barrierefrei
01	Stadtzentrum	Grundschule, Berliner Straße 87	nein
02	Siedlung	Feuerwehr, Straße der Jugend 30	ja

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 23.04.2019 bis zum 05.05.2019 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen können. Die Briefwahlvorstände zur gesonderten Ermittlung und Feststellung der Briefwahlergebnisse zur Europawahl im Wahlkreis Barnim sowie der Briefwahlergebnisse zur Wahl des Kreistages Barnim treten am Sonntag, dem 26. Mai 2019, ab 15 Uhr, in den Räumen der Häuser A, B und C der Kreisverwaltung Barnim, Paul-Wunderlich-Haus, Am Markt 1 in 16225 Eberswalde zusammen.

3. Finden gleichzeitig mit der Europawahl Wahlen der Vertretung und des Bürgermeisters statt, hat die wahlberechtigte Person für die Europawahl eine Stimme, für die Vertretungswahl, für die sie wahlberechtigt ist, drei Stimmen und für die Wahl des Bürgermeisters, für die sie wahlberechtigt ist, eine Stimme.
4. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung/en und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.
Findet gleichzeitig mit der Europawahl und der Vertretungswahl die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters statt, so wird die Wahlbenachrichtigung zurückgegeben, mit dem Hinweis, dass sie im Falle einer Stichwahl für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters dem Wahlvorstand erneut vorzulegen ist.
5. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten.
 - Der Stimmzettel für die **Europawahl** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.
 - Der Stimmzettel für die **Wahl der Vertretung** enthält die im Wahlgebiet oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, die im betreffenden Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge.
 - Der Stimmzettel für die **Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters** enthält die Namen der zugelassenen Bewerber.
6. Bei der **Europawahl** gibt der Wähler seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.
Bei der **Wahl der Vertretung** muss der Wähler die Bewerber, denen er seine Stimmen geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnen. Er kann
 - a) einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben,

- b) seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein – jedoch nicht mehr als drei Stimmen – sonst ist der Stimmzettel ungültig,
- c) seine Stimmen Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben – jedoch nicht mehr als drei Stimmen – sonst ist der Stimmzettel ungültig.

Bei der **Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters** gibt der Wähler seine Stimme in der Weise ab, dass er den Bewerber, dem er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kennzeichnet. Bei nur einem Bewerber muss das Kreuz in einem bei den Worten „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreise eingesetzt werden.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann seine Stimme oder Stimmen nur in dem auf der Wahlbenachrichtigungskarte angegebenen Wahllokal abgeben.
8. Für die **Europawahl** werden gesonderte Wahlscheine ausgestellt. Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein für die **Europawahl** besitzt, kann an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein für die **Wahl der Vertretung** in einem **Wahlgebiet mit mehreren Wahlkreisen** besitzt, kann an der Wahl im Wahlkreis, für den der Wahlschein gilt,

 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein für die **Wahl der Vertretung** in einem **Wahlgebiet mit einem Wahlkreis oder für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters** besitzt, kann an der Wahl

 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.
9. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde die amtlichen Stimmzettel, die amtlichen Stimmzettelumschläge, die amtlichen Wahlbriefumschläge und die Merkblätter für die Briefwahl beschaffen.
Bei der Briefwahl für die Europawahl, für die Kreiswahlen und für die Gemeindewahlen sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden.
Die **Briefwahl** wird zur jeweiligen Wahl wie folgt ausgeübt:
 - a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
 - b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
 - d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.

- f) Sie übersendet den Wahlbrief an die zuständige auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle, so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein bzw. dem jeweiligen Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Bei verbundenen Gemeindewahlen benutzt die wahlberechtigte Person für alle Wahlen nur einen Stimmzettelumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so soll sie die Gelegen-

heit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

10. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Auch die Auszählung der Stimmen in den Wahllokalen nach 18.00 Uhr ist öffentlich.
11. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Britz, den 06.05.2019

gez. Matthes (Amtdirektor)
(Wahlbehörde)

Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde (nach § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung – BbgKWahlV –) für die Wahl zum Europäischen Parlament, die Wahl zum Kreistag Barnim, die Wahl der Gemeindevertretung und die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Parsteinsee am 26. Mai 2019

Die Wahl zum Europäischen Parlament (Europawahl), die Wahl des Kreistages Barnim, die Wahl der Gemeindevertretung und die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Parsteinsee werden gleichzeitig durchgeführt.

1. **Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**
2. Die Gemeinde **Parsteinsee** ist in **folgende 2** Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk-Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahllokals	barrierefrei
01	OT Lüdersdorf	Kita „Sonnenkäfer“, Dorfstraße 68	ja
02	OT Parstein	Gemeindezentrum, Angermünder Straße 5	nein

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 23.04.2019 bis zum 05.05.2019 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen können. Die Briefwahlvorstände zur gesonderten Ermittlung und Feststellung der Briefwahlergebnisse zur Europawahl im Wahlkreis Barnim sowie der Briefwahlergebnisse zur Wahl des Kreistages Barnim treten am Sonntag, dem 26. Mai 2019, ab 15 Uhr, in den Räumen der Häuser A, B und C der Kreisverwaltung Barnim, Paul-Wunderlich-Haus, Am Markt 1 in 16225 Eberswalde zusammen.

3. Finden gleichzeitig mit der Europawahl Wahlen der Vertretung und des Bürgermeisters statt, hat die wahlberechtigte Person für die Europawahl eine Stimme, für die Vertretungswahl, für die sie wahlberechtigt ist, drei Stimmen und für die Wahl des Bürgermeisters, für die sie wahlberechtigt ist, eine Stimme.
4. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung/en und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.
Findet gleichzeitig mit der Europawahl und der Vertretungswahl die Wahl des Bürgermeisters statt, so wird die Wahlbenachrichtigung zurückgegeben, mit dem Hinweis, dass sie im Falle einer Stichwahl für die Wahl des Bürgermeisters dem Wahlvorstand erneut vorzulegen ist.
5. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten.
 - Der Stimmzettel für die **Europawahl** enthält jeweils unter fortlau-

fender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

- Der Stimmzettel für die **Wahl der Vertretung** enthält die im Wahlgebiet oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, die im betreffenden Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge.
 - Der Stimmzettel für die **Wahl des Bürgermeisters** enthält die Namen der zugelassenen Bewerber.
6. Bei der **Europawahl** gibt der Wähler seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.
Bei der **Wahl der Vertretung** muss der Wähler die Bewerber, denen er seine Stimmen geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnen. Er kann
- a) einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben,
 - b) seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein – jedoch nicht mehr als drei Stimmen – sonst ist der Stimmzettel ungültig,
 - c) seine Stimmen Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben – jedoch nicht mehr als drei Stimmen – sonst ist der Stimmzettel ungültig.

Bei der **Wahl des Bürgermeisters** gibt der Wähler seine Stimme in der Weise ab, dass er den Bewerber, dem er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kennzeichnet.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann seine Stimme oder Stimmen nur in dem auf der Wahlbenachrichtigungskarte angegebenen Wahllokal abgeben.
8. Für die **Europawahl** werden gesonderte Wahlscheine ausgestellt. Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein für die **Europawahl** besitzt, kann an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der

kreisfreien Stadt oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein für die **Wahl der Vertretung** in einem **Wahlgebiet mit mehreren Wahlkreisen** besitzt, kann an der Wahl im Wahlkreis, für den der Wahlschein gilt,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein für die **Wahl der Vertretung** in einem **Wahlgebiet mit einem Wahlkreis** und für die **Wahl des Bürgermeisters** besitzt, kann an der Wahl

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

9. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde die amtlichen Stimmzettel, die amtlichen Stimmzettelumschläge, die amtlichen Wahlbriefumschläge und die Merkblätter für die Briefwahl beschaffen.

Bei der Briefwahl für die Europawahl, für die Kreiswahlen und für die Gemeindewahlen sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden.

Die **Briefwahl** wird zur jeweiligen Wahl wie folgt ausgeübt:

a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.

b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.

c) Sie unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.

d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.

e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.

f) Sie übersendet den Wahlbrief an die zuständige auf dem Wahlbrief-

umschlag angegebene Stelle, so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein bzw. dem jeweiligen Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Bei verbundenen Gemeindewahlen benutzt die wahlberechtigte Person für alle Wahlen nur einen Stimmzettelumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

10. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Auch die Auszählung der Stimmen in den Wahllokalen nach 18.00 Uhr ist öffentlich.

11. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Britz, den 06.05.2019

gez. Matthes (Amtdirektor)

(Wahlbehörde)